

RICHTLINIE
FÜR DIE ERRICHTUNG UND
FÖRDERUNG VON SCHULEN IM
„PAKT FÜR DEN GANZTAG“
IM LAHN-DILL-KREIS

(Stand: 01.08.2026)



1. Präambel

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in Kooperation mit dem Land Hessen möchte Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot (im Folgenden Ganztagsangebot) bereitstellen und damit einen weiteren Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe leisten.

Auf der Basis vorhandener Strukturen und einer gemeinsamen Konzeptentwicklung vor Ort werden im „Pakt für den Ganzttag“ bedarfsorientierte Ganztagsangebote geschaffen und weiterentwickelt. Allen Schülerinnen und Schülern soll unabhängig von sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Teilnahme an qualifizierten, den Regelunterricht ergänzenden und vertiefenden Angeboten eröffnet werden.

Das Land Hessen und der Lahn-Dill-Kreis tragen gemeinsam die Verantwortung für die Schulen im „Pakt für den Ganzttag“. Das Land ist grundsätzlich für die zusätzliche finanzielle und personelle Ausstattung (Mittel/Stelle) verantwortlich. Der Schulträger hat die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sowie die Mittagsverpflegung sicherzustellen.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung ganztätig arbeitender Schulen sind komplexe Prozesse. Der Schulträger versteht sich dabei als verlässlicher Partner der Schulen und des Kooperationspartners. Die enge Verzahnung von Unterricht und ergänzenden Angeboten ist ein gemeinsamer Auftrag von Schule und Kooperationspartner.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Bestimmungen

2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ein Kooperationsmodell für ganztätig arbeitende Schulen. Auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 2. Juni 2017 zur Umsetzung des „Pakts für den Ganzttag“ bedient er sich als Schulträger der Standortkommunen, Tochterunternehmen des Lahn-Dill-Kreises, Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe oder weiteren externen Partnern (im Folgenden Kooperationspartner). Die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.

2.1.2 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Kooperationspartner unter Mitwirkung der Schulleitung eine Kooperationsvereinbarung ab. In dieser sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und zur Durchführung der Angebote sowie alle ergänzenden Bestimmungen zu regeln.

2.2 Anwendungsbereich

- 2.2.1** Durch den „Pakt für den Ganzttag“ werden die Bildungs- und Erziehungsziele des Hessischen Schulgesetzes unter den Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule verwirklicht. Der „Pakt für den Ganzttag“ dient neben anderen Modellen der Ganztagsbetreuung dem Ziel, den in § 24 Abs. 4 SGB VIII (neue Fassung) verankerten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe ab dem Jahr 2026 umzusetzen.
- 2.2.2** In den „Pakt für den Ganzttag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Das Verfahren zur Antragsstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG.
- 2.2.3** Die teilnehmenden Schulen sollen an fünf Tagen in der Woche ein verlässliches und freiwilliges Ganztagsangebot im Umfang von täglich mindestens 8 Zeitstunden anbieten. Dies gilt ebenfalls während der Ferienzeiten, ausgenommen ist eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen. Je nach Bedarf soll das Zeitkonzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden.

2.3 Allgemeine Grundsätze

2.3.1 Kooperationsstrukturen

- 2.3.1.1** Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatlichem Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Tagesablauf im „Pakt für den Ganzttag“, welches an den konkreten Bedingungen des Standorts ausgerichtet ist.
- 2.3.1.2** Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung auf Neuaufnahme in den „Pakt für den Ganzttag“ frühzeitig der Schulträger, das Staatliche Schulamt sowie der Kooperationspartner in die Planungen der Schule einzubinden.

2.3.2 Organisation

Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Umsetzung des „Pakts für den Ganzttag“ fest:

- 2.3.2.1** Das Ganztagsangebot soll zeitlich so gestaltet werden, dass der Rechtsanspruch am Schulstandort erfüllt wird. Je nach Bedarf können bis zu zwei Module in folgenden Rahmenzeiten angeboten werden:

Kurzes Modul: 07:00/07:30 Uhr bis 14:30/15:30 Uhr

Langes Modul: 07:00/07:30 Uhr bis 16:00/17:00 Uhr

Die Schulleitung kann gemeinsam mit dem Kooperationspartner eine festgelegte Abholzeit vor dem Ende des kurzen Moduls vereinbaren.

2.3.2.2 Die Einrichtung eines Moduls setzt das Vorliegen eines ausreichenden Bedarfs voraus. Als Maßstab für die Feststellung des Mindestbedarfs dient im Regelfall die jeweils gültige Klassengrößenverordnung (SchulKlassGrV).

Für die Grundschule sieht die Verordnung derzeit eine Mindestgröße von 13 und eine Höchstgröße von 25 Schülerinnen und Schüler vor. Bei den sogenannten kleinen Grundschulen (bis 106 Schülerinnen und Schüler) liegt die tägliche Mindestteilnehmerzahl für die Einrichtung der ersten Gruppe bei 10% der Gesamtschülerzahl der Schule.

Bei unzureichendem Bedarf für das lange Modul kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII über das kurze Modul abgedeckt werden. Abweichungen können in begründeten Fällen mit dem Schulträger, dem Kooperationspartner und der Schulleitung gesondert geregelt werden.

2.3.2.3 Für die Teilnahme am Ganztagsangebot ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern/Sorgeberechtigten mittels Abschlusses eines Vertrages über die Teilnahme am Ganztagsangebot mit dem jeweiligen Kooperationspartner. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freiwillig, mit der Anmeldung wird jedoch eine verbindliche Teilnahme am gewählten Modul für mindestens ein Schulhalbjahr begründet.

2.3.2.4 Der Kooperationspartner legt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Anmeldefrist fest. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Die verbindliche Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist vom Kooperationspartner bis zum 15. Juni eines jeden Jahres schriftlich an den Schulträger zu übermitteln.

2.3.2.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. ab der ersten Nichtzahlung bzw. bei wiederholtem Zahlungsverzug des Elternentgelts, anhaltenden oder schwerwiegenden Regelüberschreitungen des Kindes) kann der Kooperationspartner im Benehmen mit der Schulleitung ein Kind von der Teilnahme am Ganztagsangebot ausschließen und/oder den Vertrag über die Teilnahme am Ganztagsangebot zum nächst möglichen Zeitpunkt kündigen.

2.3.3 Elternentgelt

2.3.3.1 Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist kostenpflichtig. Für die Teilnahme an den Ganztagsangeboten werden gem. § 1 Abs. 2 Kooperationsvereinbarung Land Hessen – LDK i.V.m. § 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung des Landes durch den Kooperationspartner Entgelte erhoben. Entsprechend der an der Schule angebotenen Module (maximal zwei) ergibt sich folgende Entgeltstaffelung:

bis zu 8 Zeitstunden: 50 € je Kind und Monat

bis zu 10 Zeitstunden: 80 € je Kind und Monat

Kommentiert [WS1]: Am Ganztagsangebot? (Ansonsten sprechen wir immer nur von Ganztagsangebot im Singular)

Kommentiert [WS2]: s.o.

2.3.3.2 Die Elternentgelte sind über zwölf Monate hinweg zu entrichten. Eine Reduzierung oder Aussetzung der Zahlungspflicht erfolgt grundsätzlich nicht aufgrund von Abwesenheitszeiten des Kindes, kurzfristigen Schließzeiten der Einrichtung, Schulferien, beweglichen Ferientagen, gesetzlichen Feiertagen oder vergleichbaren Umständen.

2.3.3.3 Die Höhe der Elternentgelte kann vom Lahn-Dill-Kreis jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres angepasst werden.

Sollte eine Anpassung erforderlich sein, so werden der Kooperationspartner sowie die gesetzlichen Vertreter im Falle einer Erhöhung rechtzeitig über die neue Höhe informiert.

2.3.3.4 Die Kosten für das Mittagessen sind in den unter 2.3.3.1 aufgeführten Elternentgelten nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

2.3.4 Ferienbetreuung

2.3.4.1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird eine Ferienbetreuung angeboten, die eine Kernbetreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Wochentagen umfassen soll. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte verbindliche Anmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten beim jeweiligen Kooperationspartner. Die Anmeldefrist wird vom Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

2.3.4.2 Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich bedarfsgerecht zu gestalten. Die Gruppengröße soll mindestens 20 Schülerinnen und Schüler pro Schulstandort umfassen. Je nach Anmeldezahl soll die Ferienbetreuung für mehrere Schulen an einem Standort zusammengefasst werden. Die Organisation der Ferienbetreuung obliegt dem Kooperationspartner in Abstimmung mit den jeweiligen Schulstandorten. Dabei ist auf die Möglichkeit einer wohnortnahen Teilnahme der angemeldeten Kinder zu achten, ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

2.3.4.3 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird kein gesondertes Elternentgelt erhoben, sofern eine Anmeldung nach Ziffer 2.3.2.3 vorliegt.

2.3.4.4 Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist unabhängig von der Anmeldung zum „Pakt für den Ganztag“ möglich. In diesem Fall wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach dem täglichen Umfang des Ferienangebotes und beträgt bei einer Betreuung von bis zu 8 Zeitstunden 80 € und bei bis zu 10 Zeitstunden 100 € pro Ferienwoche pro Kind.

Anmeldung und Zahlungspflicht gelten für die Dauer der jeweils gebuchten Ferienwoche, auch wenn das Kind nicht den gesamten gebuchten Zeitraum in Anspruch nimmt. Die organisatorische Durchführung der Anmeldung sowie die Abrechnung des Entgelts obliegen dem Kooperationspartner.

2.3.5 Mit Eltern- und Fördervereinen können abweichende Regelungen zu den Punkten 2.3.3.1, 2.3.4.3 und 2.3.4.4 getroffen werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

2.4 Versicherungsschutz

Ganztagsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen.

Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach der jeweils gültigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

3. Infrastruktur für ganztätig arbeitende Schulen im „Pakt für den Ganzttag“

Der Schulträger stellt für ganztätig arbeitende Schulen im „Pakt für den Ganzttag“ folgende Infrastruktur bereit:

3.1 Raumorganisation und räumliche Ausstattung

3.1.1 Der Lahn-Dill-Kreis ist gemäß der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG für die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen zuständig. Die konkrete Ausgestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten werden zwischen dem Schulträger, dem Kooperationspartner und der Schulleitung geregelt. Ein Anspruch auf Schaffung neuer Räume besteht nicht. Vielmehr sind die vorhandenen Schulräumlichkeiten multifunktional zu gestalten und zu nutzen. Dies umfasst insbesondere folgende Schulräumlichkeiten:

- Unterrichtsräume
- Räume zur Ausgabe von Mittagessen
- Rückzugs- und Ruhebereiche
- Räume für individuelle Lernförderung
- Bereiche für spezifische Angebote (Lernwerkstätten, Medienbereiche u.a.)
- Schulbibliothek
- Bewegungsbereiche (innen und außen) /Sporthalle
- Aufenthalts- und Arbeitsbereiche

3.1.2 Die Räumlichkeiten werden dem Kooperationspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten obliegen dem Schulträger. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Räumlichkeiten und die Außenbereiche.

3.2 Mittagessensversorgung

3.2.1 Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Der Schulträger stellt gemäß den Vorgaben und Zielsetzungen der Landesrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Ganztagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Dazu beauftragt der Schulträger Dritte im Rahmen von Liefer- oder Bewirtschaftungsverträgen.

3.2.2 Nach Ermessen des Schulträgers kann die Abwicklung der Anmeldung und Abrechnung des Mittagessens über ein digitales Bestell- und Abrechnungssystem erfolgen.

Soweit kein digitales Bestell- und Abrechnungssystem eingesetzt wird, erfolgt die Abrechnung des Mittagessens gegenüber den Eltern in Eigenregie durch den Kooperationspartner.

4. Finanzierung

4.1 Die Finanzierung der im „Pakt für den Ganzttag“ vorgesehenen Angebote erfolgt auf der Grundlage des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen und setzt sich aus Landesmitteln, Kreismitteln sowie Elternentgelten zusammen. Die Landesmittel und Kreismittel werden als Zuwendung zweckgebunden an den jeweiligen Kooperationspartner gewährt. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch den Kooperationspartner ein Nachweis zu erstellen.

4.2 Der Lahn-Dill-Kreis stellt dem Kooperationspartner im Rahmen des jeweils beschlossenen Haushaltsplans finanzielle Mittel für die Durchführung der Ganztagsangebote zur Verfügung, um im „Pakt für den Ganzttag“ ein höheres Maß an Qualität zu gewährleisten. Einzelheiten zur Finanzierung und den Qualitätskriterien werden zwischen dem Kooperationspartner und dem Lahn-Dill-Kreis in der Kooperationsvereinbarung gesondert geregelt.

4.3 Im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen stellt der Lahn-Dill-Kreis in seiner Funktion als Schulträger den Schulen für jedes Haushaltsjahr finanzielle Mittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung.

4.4 Die Kommunen können nach eigenem Ermessen die Gestaltung der Angebote im „Pakt für den Ganzttag“ finanziell fördern.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese „Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Ganzttag“ im Lahn-Dill-Kreis“ tritt zum 01. August 2026 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Juli 2029.